

Gesuch um Übertrag eines Vorbezugs von Mitteln der beruflichen Vorsorge

Arbeitgeber

Unternehmen

Vertrag-Nr.

Arbeitnehmer

Sie haben Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum vorbezogen und möchten die Eintragung auf eine neue selbstbewohnte Liegenschaft übertragen.

Police Nr.

Anrede

- Frau
 Herr

Vorname

Nachname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

Zivilstand

E-Mail

Telefon

Sind Sie vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig?

- Ja
 Nein

Personalien des Ehegatten/eingetragenen Partners

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Geschlecht

Getätigter Vorbezug

Betrag in CHF

Datum des Vorbezugs

Name der Vorsorge- resp. Freizügigkeitseinrichtung

Gesuch um Übertrag

Übertrag des Vorbezugs für

- Wohneigentum zu erwerben
 Wohneigentum zu erstellen
 Andere Verwendung

Verwendung

Adresse der neuen Liegenschaft

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Übertrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung

Hinweis: Dies ist nur möglich, sofern der Betrag innerhalb von zwei Jahren wieder für Wohneigentum verwendet wird. Wird der Betrag innerhalb von zwei Jahren nicht wieder in ein Wohneigentum investiert, treten die entsprechenden Wirkungen der normalen Veräusserung ohne Wiederkauf ein. Mit Übergabe der Unterlagen des Vorbezugs an die Freizügigkeitseinrichtung ist diese für die Rückzahlung und die Löschung der Veräusserungsbeschränkung zuständig.

Name der Vorsorge- resp. Freizügigkeitseinrichtung

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

IBAN Freizügigkeitseinrichtung

Nr. Freizügigkeitskonto/-police

Erforderliche Unterlagen

Bitte reichen Sie alle erforderlichen Unterlagen ein, um die Voraussetzungen zu erfüllen:

- Kopie des aktuellen Original-Grundbuchauszugs
- Kopie des notariell beurkundeten Kaufvertrags
- Vorbereitete Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung der neuen Liegenschaft (sofern vorhanden)
- Vorbereitete Löschungsbewilligung der verkauften Liegenschaft (sofern vorhanden)
- Kopie von Pass / Identitätskarte des Antragstellers und des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners
- Bankbestätigung mit folgenden Angaben:

- Bestätigung, dass der ursprünglich verwendete Betrag für den Kauf oder die Erstellung der neuen Liegenschaft verwendet wird
- Ursprünglich verwendeter Betrag, der in die neue Liegenschaft investiert wird
- Adresse der neuen Liegenschaft, in die der Vorbezug investiert wird (sofern vorhanden)
- Bestätigung, dass es sich bei der neuen Liegenschaft um selbst bewohntes Wohneigentum handelt

Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Gesetzgebung bearbeitet: Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten die Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85a ff. BVG). Die Bestimmungen des DSG sind ergänzend anwendbar. Für die rein überobligatorische berufliche Vorsorge gilt das DSG (Informationen dazu, wie z.B. Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Bearbeitungszwecke, etc., finden Sie unter www.helvetia.ch/datenschutz).

Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, mit dem Übertrag einverstanden zu sein und die «Informationen zur Finanzierung von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge» zur Kenntnis genommen zu haben.
Ferner erteilen die Unterzeichnenden die Zustimmung zur Eintragung der Anmerkung im Grundbuch gemäss Art. 30e BVG und der Übernahme der Kosten des Eintrages.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Ort und Datum

Unterschrift Ehegatte / Ehegattin resp. eingetragene/r Partner/in

Informationen zur Finanzierung von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Die nachfolgenden Erläuterungen geben Ihnen Aufschluss über die Voraussetzungen, Modalitäten und Konsequenzen eines Vorbezugs bzw. einer Verpfändung von Mitteln der beruflichen Vorsorge (vgl. Art. 30a – 30g BVG; Art. 331d – 331f OR; Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge [WEFV]). Damit entsprechen wir gleichzeitig unserer Informationspflicht gemäss Art. 11 WEFV.

Die Verwendungsmöglichkeiten der Vorsorgegelder

Im Rahmen der Wohneigentumsförderung können Gelder aus der beruflichen Vorsorge ausschliesslich für folgende Verwendungszwecke und nur durch Vorlage der entsprechenden Dokumente beansprucht werden:

- für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum;
- für die Rückzahlung der auf dem Wohnobjekt lastenden Hypothekendarlehen;
- für den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft oder von ähnlichen Beteiligungen.

Zulässige Objekte der Wohneigentumsförderung sind die Eigentumswohnung, das Einfamilienhaus sowie das selbständige und dauernde Baurecht. Das Objekt muss in Ihrem Allein- bzw. in Ihrem Miteigentum stehen. Ehepaaren steht auch die Form des Gesamteigentums offen. Bei Miteigentum ist der Betrag für den Vorbezug auf den Wert des Miteigentumsanteils beschränkt. Eine Rückzahlung der Hypothek ist ebenfalls nur im Umfang des eigenen Anteils an der Hypothekarschuld möglich.

Das fragliche Objekt muss ausserdem an Ihrem Wohnsitz bzw. an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort gelegen sein und Sie müssen es nachweisbar selbst bewohnen. Nicht erforderlich ist, dass sich Ihr Wohnsitz in der Schweiz befindet.

Für Ferien- oder Zweitwohnungen können Vorsorgemittel nicht beansprucht werden.

Die Arten der Wohneigentumsförderung

Vorbezug

Sowohl aus der obligatorischen als auch der überobligatorischen Vorsorge sowie aus Freizügigkeitspoliceen kann ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung bar bezogen werden. Der Vorbezug ist bis drei Jahre vor dem reglementarischen Terminalalter möglich. Ausserdem müssen Sie im Sinne der reglementarischen Bestimmungen vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig sein. Für Personen, die das 50. Altersjahr bereits überschritten haben, gilt als Höchstbetrag die Freizügigkeitsleistung im Alter von 50 Jahren oder die Hälfte des aktuellen Freizügigkeitsguthabens. Ein Vorbezug ist nur alle fünf Jahre möglich und muss mindestens CHF 20'000.00 betragen. Letztere Einschränkung ist nicht relevant für Freizügigkeitspoliceen sowie Freizügigkeitskonten und für den Erwerb von Beteiligungen.

Verpfändung

Anstelle des Vorbezugs haben Sie auch die Möglichkeit, einem Darlehensgeber Ihre Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung zu verpfänden, um damit dessen Forderung Ihnen gegenüber sicherzustellen. Verpfänden können Sie einerseits das vorhandene Vorsorgeguthaben und/oder Ihre künftigen Vorsorgeleistungen (Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen). Einen Mindestbetrag der Verpfändung nennt das Gesetz nicht. Hingegen sind die für das Vorbezugsrecht festgelegten betraglichen Maximalgrenzen auch bei der Verpfändung zu beachten. Ausserdem treten bei einer allfälligen Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens die Rechtswirkungen des Vorbezugs ein (Anmerkung im Grundbuch, Steuerpflicht etc.).

Sicherung des Vorsorgezwecks

Durch den Vorbezug dürfen die Gelder der beruflichen Vorsorge nicht definitiv entzogen werden. Aus diesem Grund ist ein Vorbezug für Wohnobjekte in der Schweiz im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung bewirkt, dass der Rückfluss des Vorbezugs in die Vorsorge bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaft sicher gestellt ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter dem Titel "Rückzahlung des Vorbezugs" sowie jene zum Thema "Steuerpflicht"). Werden mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen erworben, sind die entsprechenden Originaldokumente bei uns zu hinterlegen.

Die Löschung der Anmerkung bzw. die Rückgabe der hinterlegten Dokumente kann frühestens bei Erreichen des reglementarischen Pensionierungsalters, nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles, bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung sowie nach Rückzahlung des Vorbezugs verlangt werden.

Die durch die Hinterlegung bzw. durch Grundbucheintragungen entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Rückzahlung des Vorbezugs

Wenn Sie das Wohneigentum veräussern oder Drittpersonen daran Rechte einräumen, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z.B. Nutzniessung, Wohnrecht), sind Sie verpflichtet, den Vorbezug zurückzuzahlen. Dieselbe Pflicht trifft Ihre Erben, sofern bei Ihrem Tod keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

Selbstverständlich sind Sie auch berechtigt, den Vorbezug ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Bei teilweiser Rückzahlung beträgt der Mindestbetrag CHF 10'000.00.
Das Recht und die Pflicht zur Rückzahlung erlöschen bei Erreichen des reglementarischen Pensionierungsalters, bei Eintritt eines anderen Vorsorgefalles sowie mit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Steuerpflicht

Gemäss Art. 83a BVG ist der Vorbezug als Kapitalleistung aus beruflicher Vorsorge sofort der Steuerpflicht unterworfen. Die Höhe der Steuerbelastung ist von der jeweiligen kantonalen Steuergesetzgebung abhängig. Da die Steuerforderung unter Umständen eine beträchtliche Höhe erreichen und nicht zu Lasten der vorbezogenen Mittel bezahlt werden kann, empfehlen wir Ihnen eine vorgängige Abklärung.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass aus steuerlicher Sicht das Recht auf einen Vorbezug eingeschränkt ist, falls Sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Fälligkeit des Vorbezugs Einkaufssummen zur Verbesserung der Vorsorge im Sinne von Art. 79b BVG getätigt haben. Ein Vorbezug und ein nachträglicher Kapitalbezug (Barauszahlung, Bezug eines Alterskapitals) innerhalb dreier Jahre kann als Steuerumgehungstatbestand beurteilt werden. Für hieraus sich ergebende Steuerfolgen kann die Stiftung unter keinem Titel verantwortlich gemacht werden.

Eine allfällige Rückzahlung des Vorbezugs berechtigt zur Rückforderung der seinerzeit bezahlten Steuer (Nominalbetrag ohne Zins). Ein entsprechendes schriftliches Begehren ist innert drei Jahren seit der Wiedereinzahlung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen, andernfalls ist der Rückerstattungsanspruch verwirkt. Um Ihr Rückerstattungsbegehren geltend zu machen, müssen Sie die erfolgte Rückzahlung, das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital sowie den Betrag der anlässlich des Vorbezugs bezahlten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde belegen.

Alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Auszahlung bzw. der Rückzahlung von Vorbezügen sind von uns der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Diese bestätigt Ihnen auf Ihr schriftliches Gesuch hin die Höhe der erfolgten und noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge und nennt Ihnen die zuständige Behörde für die Steuerrückerstattung.

Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen der Quellensteuer, die mit der Auszahlung fällig wird und demzufolge bei der Überweisung in Abzug gebracht werden muss. Die Auszahlung in den europäischen Wirtschaftsraum (EU) erfolgt immer in Euro.

Einzureichende Dokumente

Die zum Nachweis der Zulässigkeit des Verwendungszwecks einzureichenden Dokumente müssen in einer der drei Amtssprachen abgefasst oder von einer konsularisch beglaubigten deutschen Übersetzung begleitet sein.

Aufwandentschädigung

Gestützt auf die reglementarischen Bestimmungen sind ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung kostenpflichtig. Für unseren Aufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines entsprechenden Gesuches werden wir Ihnen eine Aufwandentschädigung von CHF 400.00 bis maximal CHF 600.00 belasten. Die Aufwandentschädigung wird zusammen mit allfälligen Hinterlegungs- bzw. Grundbuchkosten mit dem Vorbezug bzw. der Pfandverwertung verrechnet. Möchten Sie die Aufwandentschädigung separat bezahlen? Bitte verlangen Sie bei uns einen Einzahlungsschein.